

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-018/11
HA	

Geschäftsbereich: GB III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 28.09.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.09.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	20.09.2011	☒ Hauptausschuss	21.09.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	08.09.2011	☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	08.09.2011

Beratungsgegenstand:

**Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg –
Entscheidung der Stadt Cottbus zur Verfassungsbeschwerde**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus erhebt eine Verfassungsbeschwerde gegen die am 01.10.2010 in Kraft getretene Änderung des KitaG des Landes Brandenburg.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 16.12.2008 (KiföG) wurden weitere Verpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ausbau von Betreuungsplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches für unter 3-jährige Kinder ab dem Jahr 2013 übertragen.

Die Änderung des KitaG im Land Brandenburg wurde zum 01.10.2010 mit einem erhöhten Personalschlüssel in den Altersgruppen 0-3 Jahre und 3 Jahre bis zum Schuleintritt wirksam. Im Rahmen der Anpassung der Landeszuschüsse für die Jahre 2011 und 2012 wurden die Personalkostenentwicklungen einschließlich der Tarifsteigerungen sowie auch die Inanspruchnahme des Kindertagesbetreuungsangebotes nicht berücksichtigt. Das Gesetz genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Landesverfassung Brandenburg.

Die Stadt Cottbus wird zusammen mit den anderen drei kreisfreien Städten im Land Brandenburg Verfassungsbeschwerden wegen der Änderung des KitaG bei dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erheben. Eine Verfassungsbeschwerde der vier kreisfreien Städte im Land Brandenburg misst durch ein Gutachten der Kanzlei LOH Rechtsanwälte infolge Verfassungswidrigkeit des §16 Absatz 6 KitaG Erfolgsaussichten bei.

Die Kanzlei LOH aus Berlin wird die Verfassungsbeschwerde anwaltlich für alle vier kreisfreien Städte vornehmen. Die Änderung des KitaG trat am 01.10.2010 in Kraft, die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde endet am 30.09.2011. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Verfassungsbeschwerde bei dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erhoben werden. Dazu ist in der Stadt Cottbus die Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2011 zu treffen.

Ungedeckte Mehrkosten vom 01.10.2010 – 31.12.2010 von 167.086 €

Ungedeckte Mehrkosten vom 01.01.2011 – 31.12.2011 von 739.649 €

Anlage: Stellungnahme der Kanzlei LOH v. 20.09.2011

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 011 111 070 / 54 310 08

Erträge:

Aufwand: 5.000 €

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: 011 111 070 / 54 310 08

Erträge:

Aufwand: 5.000 €

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: